



Beispiel Detmolder Weg



Beispiel Lagesche Straße

An Straßen wie z. B.

- dem Detmolder Weg innerhalb der Bebauung,
- der Lageschen Straße zwischen Steinweg und Isringhausenring,
- der Vogelhorster Straße oder
- der Straße Hangstein

dürfen Sie auch zukünftig auf dem Radweg ohne Benutzungspflicht fahren.

Sonderregelung für Kinder

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen mit ihren Fahrrädern den Gehweg nutzen. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen sie den Gehweg nutzen. Für alle anderen ist das Fahren auf dem Gehweg nur erlaubt, wenn ein Zusatzschild „Radverkehr frei“ vorhanden ist. Das gilt auch für Eltern, die ihre Kinder begleiten.

Sonderregelung Linksfahren

Wenn nicht durch eine ausdrückliche Beschilderung das Linksfahren erlaubt wird, dürfen Radwege, Radfahrstreifen und andere für die Radnutzung freigegebene Flächen grundsätzlich nur rechts befahren werden.



Ihre Ansprechpartnerin bei Fragen und Anregungen rund ums Fahrrad ist:

Claudia Sennert
Alte Hansestadt Lemgo
Heustraße 36-38
32655 Lemgo
fon (05261) 213-323
fax (05261) 213-5323
c.sennert@lemgo.de
www.lemgo.de



Konzept und Gestaltung: Planungsgemeinschaft Verkehr, PGV-Alrutz
Herausgeber:
Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Abteilung 5.610 - Stadtplanung

Stand: Mai 2015



Radwege mit Benutzungspflicht

Das Fahrrad ist ein Fahrzeug und gehört grundsätzlich auf die Straße, so sieht es die Straßenverkehrsordnung vor. Auch wenn Radwege in einer Straße vorhanden sind, müssen diese oft nicht benutzt werden. Nur bei besonderen Gefahrenlagen darf für den Radverkehr eine Radwegebenutzungspflicht angeordnet werden. Diese Benutzungspflicht ist durch eine Beschilderung für alle Verkehrsteilnehmer eindeutig zu erkennen. Ist eines der unten dargestellten blauen Schilder aufgestellt, so *müssen* Radfahrer die so gekennzeichneten Wege befahren.



Ist ein Radweg oder Radfahrstreifen mit diesem Verkehrszeichen beschildert, muss er vom Radverkehr genutzt werden. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen diese Wege nicht nutzen.



Ist ein getrennter Geh- und Radweg ausgeschildert, so müssen Radfahrer und Fußgänger die ihnen zugewiesene Seite nutzen.



Ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg ausgewiesen, wird der Weg von Radfahrern und Fußgängern gemeinsam genutzt. Die Nutzung ist zwingend. Die gegenseitige Rücksichtnahme notwendig.

Wahlfreiheit

Radfahrer haben manchmal aber auch die Wahl:



Ist ein Gehweg mit Zusatz Radverkehr frei ausgeschildert, ist den Radfahrern freigestellt, ob sie den Gehweg oder die Fahrbahn nutzen. Auf dem Gehweg ist dann besondere Rücksicht zu nehmen und die Geschwindigkeit an die Fußgänger anzupassen.



Ist ein (Rad-)Weg entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung durch Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ beschildert, besteht auch hier die Wahl, den Radweg zu nutzen oder die Fahrbahn - dann allerdings am rechten Rand!

Sieht ein Weg wie ein Radweg aus, ist aber nicht durch ein blaues Verkehrszeichen als solcher gekennzeichnet, kann der Radfahrer entscheiden, diesen Weg oder die Fahrbahn zu nutzen.



Auch hier besteht Wahlfreiheit

Benutzungspflichtige Radwege in Lemgo

In Lemgo müssen Sie auch zukünftig mit dem Rad auf dem Radweg fahren, wenn aufgrund der besonderen Gefahrenlage keine Wahlfreiheit gegeben werden kann. Im Regelfall begründet sich diese Entscheidung durch ein hohes Kfz-Verkehrsaufkommen in Verbindung mit anderen Faktoren wie z. B. einem engen und unübersichtlichen Straßenraum oder hohen Geschwindigkeiten.

Beispiele hierfür sind

- der „Südring“ (Stendaler Straße bis zukünftig einschließlich Braker Weg),
- der nördliche Innenstadtring (Gosebrede/Richard-Wagner-Straße/Konsul-Wolff-Straße) oder
- der Isringhausenring.



Beispiel Gosebrede

Außerorts bleibt die Benutzungspflicht z. B. am Entruper Weg zwischen Lemgo und Entrup bzw. Entrup und Matorf sowie an der Kirchheider Straße zwischen Matorf und Brüntorf bestehen.



Beispiel Kirchheider Straße